

Deutscher Kinderschutzbund LV SH e. V. \* Sophienblatt 85 \* 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Frau Barbara Ostmeier Vorsitzende Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6925 Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Sophienblatt 85 24114 Kiel Telefon: 0431 666679-0 Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de www.kinderschutzbund-sh.de

Kiel, 20. Dezember 2021

Stellungnahme des DKSB LV SH zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3344

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) Stellung nehmen zu können.

## Stellungnahme:

Der Kinderschutzbund kritisiert die im Gesetzentwurf getroffene Abwägung zwischen wirtschaftlichen Interessen und einem konsequenten Kinder- und Jugendschutz sowie suchtpräventiven Maßnahmen.

Der Kinderschutzbund fordert Mindestabstände zu Einrichtungen, Spielplätzen, etc. für Kinder und Jugendliche grundsätzlich einzuhalten und die Unterscheidung zwischen Einrichtun-

- 2 -

gen für Kindern ab sechs Jahren und jüngeren Kindern aufzuheben. Diese Differenzierung

widerspricht einem konsequenten Kinder- und Jugendschutz vor Gefahren des Glücksspiels:

■ Im Kinder- und Jugendschutz sind gemeinhin alle Personen unter 14 Jahren "Kind".

(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 JuschG)

Es kann fachlich nicht von einer grundsätzlichen Unbedenklichkeit allgegenwertiger

Glücksspielangebote auf die Entwicklung, auch von jungen Kindern, ausgegangen

werden.

Durch allgegenwertige Glücksspielangebote besteht auch für junge Kinder die Gefahr

der Gewöhnung. So hat auch das Verwaltungsgericht Kassel die Einbeziehung von

Kinderspielplätzen und Kitas in die Abstandsregelungen des Hessischen Spielhallen-

gesetzes bestätigt, da der Sinn und Zweck des Gesetzes auch darin lägen, frühzeitig

dagegen vorzubeugen, dass bereits im Kindealter das Spielhallenangebot als "nor-

mal" empfunden würde.

(Az: 3 L 1247/20.KS)

Auch kritisiert der Kinderschutzbund, dass Sportstätten von den Mindestabständen ausge-

nommen sind. Auch wenn Sportstätten nicht "vorrangig" dem Aufenthalt von Kindern und

Jugendlichen dienen, sind diese ein Ort, an dem sich Kinder und Jugendliche häufig und

lange aufhalten. Der Kinderschutzbund appelliert an die Mitglieder des Innen- und Rechts-

ausschusses, die Ihnen durch Ihre fachliche Zuständigkeit für den Sport hinlänglich bekann-

ten positiven Effekte des Sports auf die gute Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,

auch durch einen konsequenten Kinder- und Jugendschutz sowie suchtpräventive Maßnah-

men zu sichern und zu würdigen.

Für weitere Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Johns

Dr. Eberhard Schmidt-Elsaeßer

Landesvorsitzende

Mitglied geschäftsführender Vorstand